

Nachrichtenblatt

der Militär-Regierung für den Kreis Calw

Bekanntmachungen des Herrn Gouverneurs, des Landratsamts und sämtlicher Behörden des Kreises

CALW

Donnerstag, 27. Februar 1947

Nr. 9

**Hausfrauen, bewirtschaftet Eure Kartoffelvorräte so sparsam wie nur möglich.
Der zweite Zentner Kartoffeln, soweit er ausgegeben ist, muß bis 31. Juli 1947 reichen!
Streckt die Kartoffelgerichte mit Kohlrüben!**

Lebensmittelzuteilungen

Laut Kartenerlaß des Landesernährungsamts Tübingen sind freigegeben:
Vom 1. bis 10. März 1947:

Brot

Die Rationen der Normalverbraucher werden ab 1. 3. 47 um tägl. 50 g erhöht.
Kinder von 0—3 Jahren: Abschnitt 1 1000 g; 2 250 g (zus. 1250 g).
Kinder von 3—6 Jahren: Abschnitt 1 1000 g; 2 500 g; Kleinabschn. 500 g (zus. 2000 g).
Jugendliche von 6—10 Jahren: Abschn. 1 und 2 je 1000 g; Kleinabschn. 500 g (zus. 2500 g).
Jugendliche von 10—18 Jahren und Erwachsene über 18 Jahre: Abschnitt 1 und 2 je 1000 g; Kleinabschn. 500 g (zus. 2500 g).
Schwerarbeiter 1. Kat.: Abschn. 1 500 g.
Schwerarbeiter 2. Kat.: Abschnitt 1 1000 g; 2 250 g (zus. 1250 g).
Schwerarbeiter 3. Kat.: Abschnitt 1 und 2 je 1000 g; 3 250 g (zus. 2250 g).
Zusatzkarte für werd. und still. Mütter: Abschnitt 3 500 g.
Brotkarten für SV.: Abschn. 51—55 je 1000 g (zus. 5000 g).

Fleisch:

Kinder von 0—3 Jahren: Abschn. 7 50 g.
Kinder von 3—6 Jahren: Abschnitt 13 und 14 je 50 g (zus. 100 g).
Jugendliche von 6—10 Jahren: Abschn. 13 bis 15 je 50 g (zus. 150 g).
Jugendliche von 10—18 Jahren: Abschn. 13—17 je 50 g (zus. 250 g).

Passierscheine!

Die Bevölkerung wird darauf aufmerksam gemacht, daß z. Z. keine Passierscheine ausgestellt werden können, da die Militärregierung z. Z. über keine Vordrucke verfügt.

Anfragen jeder Art sind daher zwecklos.

Landratsamt.

Erwachsene über 18 Jahren: Abschn. 13 bis 16 je 50 g (zus. 200 g).
Schwerarbeiter 1. Kat.: Abschn. 5 50 g.
Schwerarbeiter 2. Kat.: Abschn. 5 bis 8 je 50 g (zus. 200 g).
Schwerarbeiter 3. Kat.: Abschn. 5 bis 7 je 50 g; 8 100 g (zus. 250 g).
Zusatzkarte für werd. u. still. Mütter: Abschnitt 5 50 g

Vollmilch:

Kinder von 0—3 Jahre tägl. $\frac{3}{4}$ Liter.
Kinder von 3—6 Jahre täglich $\frac{1}{2}$ Liter.
Jugendliche von 6—10 Jahre täglich $\frac{1}{4}$ Liter.
Jugendliche von 10—18 Jahre täglich $\frac{1}{4}$ Liter.
Werdende und stillende Mütter täglich $\frac{1}{4}$ Liter.

Teigwarenausgabe für Monat Februar 1947

1. An Normalverbraucher, TSV. in Butter und TSV. in Fleisch sowie an Gemeinschaftsverpflegte aller Altersklassen werden im Monat Februar 1947 ausgegeben:

250 g Teigwaren.

An Schwerarbeiter 1. Kat.: 250 g; an Schwerarbeiter 2. Kat.: 250 g; an Schwerarbeiter 3. Kat.: 500 g.

Die Ausgabe erfolgt bei Normalverbraucher und TSV. von 0—3 Jahren auf Abschnitt 15. Von 3—18 Jahren und über 18 Jahren auf Abschnitt 34 und bei den Zulagekarten auf Abschn. 49.

2. Der Bezug der Teigwaren kann nach örtlichem Aufruf erfolgen. Von den Bezugsberechtigten sind die Teigwaren bei dem Kleinverteiler zu beziehen, bei welchem sie im Monat Januar die Vorbestellabschnitte „Teigwaren“ für Februarbezug abgegeben haben.

Kindernährmittel für Monat Februar 1947

1. Im Gegensatz zum Monat Januar 1947 erfolgt die Ausgabe der Kinder-

nährmittel im Monat Februar 1947 wieder zusätzlich.

2. Es stehen Kindern der Normalverbraucher, TSV. in Butter und TSV. in Fleisch zu, und zwar:

von 0—3 Jahren 1000 g Kindernährmittel/Abschnitt 16,

von 3—6 Jahren 500 g Kindernährmittel/Abschnitt 33

der Februar-Lebensmittelkarten.

3. Die Kindernährmittel können nach örtlichem Aufruf bezogen werden, und zwar sind sie bei dem Kleinverteiler zu beziehen, bei welchem im Monat Januar die Vorbestellabschnitte über Teigwaren abgegeben wurden.

4. Die Bürgermeisterämter werden angewiesen, den Kleinverteiler auf Grund der von ihnen abgegebenen Vorbestellabschnitte Januar über Teigwaren für die Altersklassen 0—3 Jahre bzw. 3—6 Jahre die Bezugscheine auszufertigen. Etwaige Restbestände sind in Abzug zu bringen.

5. Ein besonderer Erlaß ergeht nicht mehr an die Bürgermeisterämter.

Calw, 25. Februar 1947.

Kreisernährungsamt.

Ausgabe von Kaffee-Ersatz im Monat Februar 1947

1. Im Monat Februar kommen an Normalverbraucher, TSV. in Butter und TSV. in Fleisch, sowie an Gemeinschaftsverpflegte über 6 Jahre 125 g Kaffee-Ersatz zur Ausgabe.

2. Die Ausgabe erfolgt auf den Abschnitt 33 der Februar-Lebensmittelkarte. Der Bezug des Kaffee-Ersatzes kann nach örtlichem Aufruf erfolgen. Von den Bezugsberechtigten ist der Kaffee-Ersatz bei dem Kleinverteiler zu beziehen, bei welchem sie im Monat Januar die Vorbestellabschnitte „Teigwaren“ für Februarbezug abgegeben haben.

Calw, 22. Februar 1947.

Kreisernährungsamt.

Übersicht

Aufbewahren!

**über die Vorbestellabschnitte an den Lebensmittelkarten März 1947
für den Lebensmittelbezug im Monat April 1947**

Vorbestellung:

Lebensmittelart:	Altersklassen der Normalverbraucher und TSV.					Schwerarbeiter	Werd. u. still. Mütter
	0-3	3-6	6-10	10-18	üb. 18 J.		
	Vorbestellabschnitt:					Vorbestellabschnitt:	
Fett	A	A	A	A	A	A	—
Käse	—	B	B	B	B	B	—
Kindernährmittel	G	F	F	F	—	—	—
Teigwaren	C	C	C	C	C	C	E
Zucker	D	D	D	D	D	D	D

Die Vollselbstversorger aller Altersklassen bestellen den Zucker auf den Vorbestellabschnitt SV vor.

Kaffee-Ersatz: Erfolgt eine Zuteilung in Kaffee-Ersatz, so werden hierfür die Vorbestellabschnitte für Zucker zugrunde gelegt.

Bei den Teilselbstversorgern sind die Vorbestellabschnitte für die Lebensmittelkarten, in denen sie Selbstversorger sind, durch Ueberdruck ungültig gemacht. Der Stempel des Kleinverteilers ist jeweils auf der Rückseite des Stammabschnittes anzubringen.

Der Bestellschein für Vollmilch auf den Normalverbraucherkarten der Altersklassen 0-18 Jahre und auf der Karte für werdende und stillende Mütter ist nicht zu verwenden, da wie im vorigen Monat Vollmilchkarten ausgegeben werden. Der Bestellschein für entrahmte Frischmilch auf der Normalverbraucherkarte für Erwachsene über 18 Jahre ist vom Milchhändler abzutrennen, die Nummernabschnitte hierfür sind auf der Karte in Wegfall gekommen. Der Verteilerstempel ist auf der Kartenrückseite anzubringen.

Termine für die Abgabe der Vorbestellabschnitte

1. Der Verbraucher gibt seine Vorbestellabschnitte in der Zeit vom 1. März bis 15. März 1947 bei seinem Kleinverteiler ab.

2. Die Kleinverteiler haben bis 20. März 1947 spätestens die aufgeklebten Vorbestellabschnitte den Bürgermeisterämtern zur Ausstellung der Empfangsbestätigungen abzugeben.

3. Am 23. März 1947 müssen die Kleinverteiler im Besitz der Bestätigungen der Bürgermeisterämter sein. Diese Empfangsbestätigungen müssen die Kleinverteiler spätestens am 27. März 1947 ihrem Großverteiler eingereicht haben.

4. Die Großverteiler melden am 31. März 1947 die Gesamtzahlen. Der 31. März ist jedoch äußerster Termin für die Großverteiler.

Calw, 25. Februar 1947.

Kreisernährungsamt.

Verkehr mit dem Saargebiet

Laut Mitteilung der Militärregierung wird die Gültigkeitsdauer der Verkehrsgenehmigungen zwischen der Saar und den anderen Ländern der franz. Besatzungszone vom 15. 2. 1947 auf 31. 3. 1947 verlängert.

Landratsamt.

An die Bevölkerung!

Die nachstehend aufgeführten Personen werden gesucht. Jedermann, insbesondere alle verschleppten und umgesiedelten Personen, die den Gesuchten in Lagern oder sonstwo begegnet sind oder über den Aufenthalt oder sonstige Tatsachen, die zur Ermittlung derselben führen können, Auskunft geben kann, wird aufgefordert, dies sofort hierher zu tun:

Brunswig, geb. Mayer, Lucie, geb. 27. 11. 92 in Mülhausen, Nat. Frank-

reich, war im Lager Drancy interniert und ist am 19. 5. 44 von dort weggekommen;

Brunswig, Robert, geb. 17. 7. 1888 in ?, Nat. Frankreich, war im Lager Drancy interniert und ist am 19. 5. 44 von dort weggekommen;

Crespin, geb. Okonovski, Rose, geb. 1914 in Paris, Nat. Frankreich, war im Lager Drancy interniert;

Crespin, Albert, geb. 1902 in Smyrna, Nat. Frankreich, war im Lager Drancy interniert;

Ebstein, Jeanne, geb. 7. 12. 1897 in ?, Nat. Frankreich, war in einem Lager in Oberschlesien interniert;

Ebstein, Jules, geb. 9. 1. 1899 in ?, Nat. Frankreich, wurde nach Oberschlesien deportiert;

Dreyfus, David, geb. 26. 7. 1896 in ?, Nat. Frankreich, war im Lager Metz interniert;

Cealac, Jakob, geb. 5. 12. 1911 in Or-

Sprechstage des Landratsamts

Das Landratsamt hielt seine monatlichen Sprechstage am 18. 2. 1947 auf dem Rathaus in Nagold, am 20. 2. 1947 auf dem Rathaus in Neuenbürg ab. Die Besucherzahl war bei beiden Sprechtagen sehr groß. In Nagold hat sich der teilweise Ausfall der Zugverbindungen nach Calw bemerkbar gemacht. Die Einrichtung der Omnibuslinie Neuenbürg-Calw hat für den Sprechtag in Neuenbürg noch keine spürbare Entlastung gezeigt. Es ist deshalb beabsichtigt, auch im Monat März wieder die Sprechstage in Nagold und Neuenbürg abzuhalten.

Landratsamt.

hei/Rumänien, Nat. Frankreich, war im Lager Drancy interniert und ist am 15. 5. 44 von dort weggekommen; Pilmayer, Josef, geb. 10. 3. 1922 in Soroksar bei Budapest/Ungarn, Nat. Ungarn, war zuletzt in einem Lager in Freiburg i. Breisgau und muß sich jetzt irgendwo in der franz. Zone aufhalten und arbeiten;

Lebonte, Jean, geb. in Mazerolles (Charente), Nat. Frankreich, ist im Juli 1945 verschwunden und könnte sich in Deutschland aufhalten. Letzte bekannte Anschrift: Gardes Pontaroux (Charente);

Fridolin, Nina, geb. Minis, geb. 5. 11. 1914 in Narva, Nat. Frankr., wurde am 28. 8. 44 in Wesenberg in Estland verhaftet und am 28. 9. in ein Konzentrationslager nach Deutschland aus Reval deportiert;

Rosum, Martha, Nat. Ukraine, wurde nach Deutschland deportiert ohne weitere Angaben;

Kwasiuk, Methody, Nat. Ukraine, wurde nach Deutschland deportiert;

Schelest, Juchym, Nat. Ukraine, wurde nach Deutschland deportiert;

Delfobge, Fernand, Brigadier, 61. R.A.D., es wird angenommen, daß er von den Deutschen gefangengenommen wurde. Er gab nie Nachricht. Einige behaupten, er sei getötet worden, andere Aussagen lassen annehmen, daß er den Verstand verloren hat;

Kluskka, Auguste, geb. 18. 12. 1888 in Glopzow/Polen, Nat. Polen, wurde im Jahr 1943 von Kattowitz nach Deutschland deportiert und gab nie Nachricht;

Feldt, Joanne Laura, geb. Busse, geb. 30. 1. 1876 in Kromszewice bei Wloclawek. Beschreibung: Kleine Statur, weißes Haar, blaue Augen, wohnte bis zum 15. 2. 46 auf dem Gut Czerniewice, 20 km von Wloclawek. Ging an diesem Tage weg, um ihre Tochter zu erreichen (franz. Zone);

Bonnet, Jean Marie, geb. 13. 2. 1898 in ?, Nat. Frankreich, wurde im Lager Dachau interniert;

Vaissail, Paul, geb. 3. 2. 1913 in ?, Nat. Frankreich, wurde in Compiègne interniert;

Lebi-Diamant, Eugène, geb. 20. 4. 1901 in ?, Nat. Frankreich, war im Lager von Drancy interniert;
 Krüdo, Marianne, geb. 1902 in Smyrne, Nat. Frankreich, war im Lager von Drancy interniert;
 Kerner, Paul, geb. 4. 1. 1906 in Varsovie, Nat. Frankreich, war im Lager von Drancy interniert;
 Kahn, Alain, geb. 7. 10. 1921 in Strasbourg, Nat. Frankreich, war im Lager von Drancy interniert;
 Hirtz, Salomon, geb. 7. 5. 1886 in Colmar, Nat. Frankreich, war im Lager von Drancy interniert;
 Hirtz, geb. Weill, Rénée, geb. 6. 3. 1889 in Gerardmer, war im Lager von Drancy interniert;
 Herrmann, Robert, geb. 25. 6. 1904 in ?, Nat. Frankreich, war im Lager von Drancy interniert;
 Ebstein, Raymond, geb. 7. 1. 1919 in ?, war deportiert nach Polen;
 Ebstein, Lily, geb. 6. 10. 1920 in ?, Nat. Frankreich, war deportiert nach Polen;
 Ackermann, Theo, geb. 22. 4. 1893 in ?, Nat. Frankreich, war im Lager von Drancy interniert;
 Vistavas, geb. Kerbel, Suzanne, geb. 22. 3. 1906 in Russi, Nat. Frankreich, war im Lager von Drancy interniert;
 Sabatier, Jean, geb. 22. 7. ? in Vichy, Nat. Frankreich, war interniert in Fremes;
 Roubacha, Maurice, geb. 14. 5. 1868 in Rovno, Nat. Frankreich, war im Lager von Drancy interniert;
 Okonovski, Eugène, geb. 2. 5. ? in ?, Nat. Frankreich, war im Lager von Drancy interniert;
 Meyer, geb. Meyer, Rose, geb. 12. 10. 1871 in ?, Nat. Frankreich, war im Lager von Drancy interniert;
 Naiman, Daniel, geb. 2. 4. 1910 in ?, war im Lager von Drancy interniert;
 Ganon, Renée, 14 Jahre, war im Lager von Drancy interniert;
 Ganon, Line, 12 Jahre, war im Lager von Drancy interniert.

Landratsamt.

Fernsprechanchlüsse

Das Gouvernement Militaire weist in einer Note darauf hin, daß infolge Ueberbelastung des Fernsprechnetzes in Zukunft nur dann neue Anschlüsse gewährt werden können, wenn andere aufgegeben bzw. aufgehoben werden. Die Anträge auf Einrichtung eines Neuanschlusses gehen vom zuständigen Postamt über das Landratsamt an das Gouvernement Militaire.

Landratsamt.

Wechsel des Kehrbezirksinhabers

Der bisher von Bezirksschornsteinfegermeister Karl Hoß senior in Wildberg versehene Kehrbezirk Calw Nr. 3, umfassend die Gemeinden Dachtel, Deckenpfronn, Efringen, Emmingen,

Achtung Kraftfahrzeugbesitzer!

1. Fahrtenbücher.

Auf Anordnung der Militärregierung wurde verfügt, daß ab 15. 2. 1947 für jedes im Verkehr befindliche Kraftfahrzeug anstelle der französischen Autorisation ein Fahrtenbuch zu führen ist.

Dieser Anordnung ist in vielen Fällen bis jetzt noch keine Folge geleistet worden. Es werden immer noch Kraftfahrzeuge festgestellt, die mit der alten Autorisation fahren.

Ich ordne daher an, daß alle Besitzer von im Verkehr befindlichen Kraftfahrzeugen, die noch kein Fahrtenbuch besitzen, dieses bis spätestens 3. 3. 1947 beim Kreisstraßenverkehrsamt, Abteilung Zulassungsstelle, beantragen. Wer nach diesem Zeitpunkt ohne Fahrtenbuch angetroffen wird, hat mit Entzug der Verkehrsgenehmigung zu rechnen.

Ich mache nochmals darauf aufmerksam, daß die blauumrandete französische Autorisation seit dem 15. 2. 1947 keine Gültigkeit mehr besitzt.

2. Verkauf und Verlagerungen von Kraftfahrzeugen.

Ich mache wiederholt darauf aufmerksam, daß jeder Kauf u. Verkauf sowie jede Verlagerung von Kraftfahrzeugen (auch Wraks) genehmigungspflichtig ist. Gesuche dieser Art können unter Darlegung der Dringlichkeit an das Kreisstraßenverkehrsamt eingereicht werden.

Calw, 20. Februar 1947.

Kreisstraßenverkehrsamt.

Zuweisung von Kraftfahrzeugreifen

1. In Angleichung an die Bewirtschaftungsbestimmungen müssen Anträge auf Zuweisung von Kraftfahrzeugreifen (Ausnahme für Tretmotorräder, die zu den Fahrradreifen zählen) auf dem vorgeschriebenen Formblatt eingereicht werden.

Formblätter sind beim Kreisstraßenverkehrsamt Calw, Lederstr. 38, und bei den Fahrbereitschafts-Außenstellen

Nagold, Altensteig, Neuenbürg, Wildbad und Herrenalb erhältlich.

2. Die Reifenbefundserklärung auf der Rückseite des Antrages muß mit den Eintragungen über Fabrikat, Größe und Nummer der Decke mit der Reifenkarte übereinstimmen. Den Gebrauchswert in Prozent für jede einzelne Decke stellt der Reifensachverständige fest und unterschreibt für die Richtigkeit.

3. Nach Mitteilung des Landesstraßenverkehrsamtes erhalten Reichsbahn, Post, Forstämter, Gas- und E.-Werke Sonderkontingente, die auf ihrem Dienstweg zu beantragen sind.

4. Ausgefüllte Anträge sind bei der zuständigen Fahrbereitschafts-Außenstelle abzugeben. Letzter Termin für die erste Abgabe: 31. 3. 1947. Alle bisher gestellten Anträge auf Zuweisung von Kraftfahrzeugreifen verlieren mit dem heutigen Tage ihre Gültigkeit.

5. Zuweisungen für bisher unbereifte Fahrzeuge können nicht erteilt werden. Derartige Anträge sind zwecklos.

Kreisstraßenverkehrsamt.

Eis- und Schneezuschlag im Fuhr- gewerbe für Februar 1947

Für den Monat Februar 1947 ist nach einem Erlaß der Landesdirektion der Wirtschaft — Preisaufsichtsstelle — in Tübingen vom 18. 2. 1947 ein Schneezuschlag von 20% im Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen zugelassen. Der Zuschlag darf nur auf die Leistungssätze und bei Berechnung nach Tages- und Kilometersätzen auf die Kilometersätze erhoben werden. Ein Zuschlag bei den Stundensätzen ist unzulässig. Der 20%ige Schneezuschlag darf auch für Fuhrleistungen mit Pferdefuhrwerken erhoben werden. Im Güterfernverkehr ist die Berechnung von Schneezuschlägen unzulässig.

Ca.w. 24. Februar 1947.

Landratsamt

— Preisbehörde —

Gechingen, Gültlingen, Holzbronn, Iselshausen, Mindersbach, Nagold, Pfrondorf, Rottfelden, Schönbronn, Sulz, Wenden und Wildberg ist durch Erlaß der Landesdirektion des Innern in Tübingen vom 28. 1. 1947 mit Wirkung vom 1. Januar 1947 an den Kaminfegermeister Karl Hoß junior in Wildberg übertragen worden.

Calw, 18. Februar 1947.

Landratsamt.

Die Allg. Ortskrankenkassen Calw, Nagold und Neuenbürg

Bekanntmachung!

In zahlreichen Fällen werden die Meldungen der Versicherungspflichtigen zur Krankenkasse verspätet erstattet, manchmal auch unterlassen. Es wird erneut darauf hingewiesen, daß

die Arbeitgeber verpflichtet sind, jeden Versicherungspflichtigen binnen drei Tagen nach Beginn oder Beendigung der Beschäftigung, spätestens am letzten Werktag der Kalenderwoche, in die der dritte Tag nach Beginn oder Ende der Beschäftigung fällt, bei der Krankenkasse zu melden und dabei den vorgeschriebenen Vordruck richtig und vollständig auszufüllen. Das gleiche gilt hinsichtlich eingetretener Lohnveränderungen. Arbeitgeber, welche die Meldungen verspätet erstatten oder sogar unterlassen, machen sich strafbar. Unabhängig von der Strafe holt die Krankenkasse die rückständigen Beiträge nach. Sie kann dem Bestraften außerdem die Zahlung des ein- bis fünffachen der rückständigen Beiträge auferlegen (§§ 530 u. 531 RVO.).

Bekanntmachungen der Stadt Calw

An alle Hauseigentümer und Wohnungsinhaber

Um einwandfreie Unterlagen für die Zuteilung von Wohnraum an Wohnungssuchende und für die Unterbringung der zu erwartenden Ausgewiesenen zu erhalten, wird hiermit eine Wohnungs-Besichtigung angeordnet.

Die beauftragten Wohnungskommissionen sind berechtigt, sämtliche in Betracht kommenden Räume zu besichtigen.

Jeder Hauseigentümer, Inhaber einer Wohnung oder sonstige Verfügungsberechtigte ist gemäß § 13 der Rechtsanordnung des Staatssekretariats über die Wohnraumbewirtschaftung vom 31. 5. 1946 verpflichtet, den Kommissionen über alle für die Beurteilung der Wohnungsverhältnisse wesentlichen Tatsachen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen und die Besichtigung der Räume durch die Beauftragten der Stadtverwaltung zu gestatten.

Mit der Wohnungsbesichtigung wird im Laufe dieser Woche begonnen werden.

Zur sofortigen Rückgabe der ausgefüllten

Einwohnersteuer-Erklärungen.

Erhebungsbogen für Wohnungszählung

wird dringend aufgefördert.

Calw, 24. Februar 1947.

Bürgermeisteramt.

Wie sollen wir uns kleiden?

Das fragen sich heute mit Recht viele, die daran denken, welche Hindernisse dem Anlaufen der Produktion neuerdings durch die lange anhaltende Kälte entstanden sind. Neue Waren sind in den Läden kaum zu haben, doch ist häufig ein dringender Bedarf da, dessen Deckung kaum aufzuschieben ist. Wie hilft man sich da? Leider in vielen Fällen auf dem schwarzen Markt, der unsere Währung gefährdet und auf dem meistens der unerfahrene bescheidene Mann hereingelegt wird. Eine Hilfe ist der ehrliche Tausch von Waren, die im einen Haushalt entbehrt werden können, während ein anderer sie dringend gebrauchen kann. Diesen Tausch haben sich die Tauschringe zur Aufgabe gemacht, die in über 20 Städten der amerikanischen Zone arbeiten. Jetzt sind auch in der französischen Zone solche Hilfsorganisationen entstanden, die recht schöne Erfolge aufweisen. Calw wird diesen guten Beispielen folgend demnächst auch seinen Tauschring haben.

Bei allen verspäteten Abmeldungen werden künftig die Beiträge zur Krankenversicherung und zum Landesstock für Arbeitseinsatz bis zu einem Monat über den Tag des Ausscheidens aus der Beschäftigung hinaus erhoben, falls nicht triftige Gründe für die Verspätung der Meldungen vorgebracht werden können. Beruhen verspätete oder unterlassene Abmeldungen auf Vorsatz oder grobem Verschulden, können die Beiträge bis zur Dauer eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der Beschäftigung angesetzt und beigetrieben werden (§ 397 RVO).

Zur Aufrechterhaltung der unerlässlichen Ordnung im Meldewesen bei den Krankenkassen und zur Vermeidung von Strafen und finanziellen Belastungen werden die Arbeitgeber dringend ersucht, vorstehende Bestimmungen genau zu beachten. In allen Zweifelsfällen frage man rechtzeitig bei der Krankenkasse an.

Calw-Nagold-Neuenbürg, 17. 2. 1947.
Die Kassenleiter.

Anordnung über die Kleintierhaltung vom 15. Januar 1947

Auf Grund der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (RGBl. I S. 1521) und der Bekanntmachung vom 8. Februar 1940 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 46) sowie auf Grund der Verordnung über Pelztierzucht vom 20. Januar 1939 (RGBl. I S. 56) wird folgendes angeordnet:

§ 1. 1. Jede Neuerrichtung und Erweiterung von Geflügel-, Kaninchen- und Pelztierhaltungen über den Stand vom 3. 12. 1946 hinaus ist verboten.

2. Die Kreisernährungsämter können für Geflügel und Kaninchen Ausnahmen von dem Verbot des Abs. 1 zulassen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, daß Lebens- und Futtermittel, die der öffentlichen Bewirtschaftung unterliegen, nicht verfüttert werden.

§ 2. 1. Die Einrichtung und der Betrieb von Pensionskleintierhaltungen ist bei allen Kleintierarten als Umgehung des Verbotes des § 1 verboten.

2. Pensionskleintierhaltungen sind Betriebe, die Geflügel, Kaninchen oder Pelztiere ganz oder teilweise für an-

dere züchten oder halten und den Eigentümern Nutz-, Zucht- oder Schlachttiere oder Erzeugnisse hieraus liefern

§ 3. 1. Die Errichtung und Erweiterung von Brutanlagen ist verboten. Ausnahmen kann die Landesdirektion für Landwirtschaft und Ernährung, Abt. Tierzucht für anerkannte Geflügelzuchtbetriebe, zulassen.

2. Die Brutzeit und die Ausnützung der Brutapparate werden von der Landesdirektion für Landwirtschaft und Ernährung für jedes Kalenderjahr zu Jahresbeginn festgesetzt.

§ 4. Die Neuerrichtung, Erweiterung und jeder nicht genehmigte Betrieb von Pelztierzüchten ist verboten.

§ 5. Die Vorschriften dieser Anordnung gelten nicht für Forschungsanstalten und ähnliche anerkannte Ein-

richtungen, soweit sie Kleintiere für Versuchszwecke halten, desgleichen nicht für anerkannte Herdbuch- und Vermehrungszuchten und Bruteierlieferbetriebe für Hühner, Enten und Gänse, gleichfalls nicht für Mitglieder des Landesverbandes der Ausstellungsgeflügelzüchter, welche die Mitgliedschaft bei diesem Verband vor dem 1. Dezember 1946 erworben haben.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist, nach den Vorschriften der Verbrauchsregelungsverordnung bestraft.

§ 7. Die Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Landesdirektion für Landwirtschaft und Ernährung
gez. Dr. Weiß.

Familiennachrichten

Für alle Liebe u. Anteilnahme anlässlich der Gedächtnisfeier unseres in Kriegsgef. gest. lb. Mannes, Sohnes, Bruders und Schwagers Friedrich Niethammer, besonders H. Pfarrer Held, dem Gesangsverein sowie den Schulkameraden danken wir auf diesem Wege herzlich. Die trauernde Gattin: Karoline Niethammer mit Kindern. Die Eltern: Gottlob Niethammer mit Frau sowie alle Angehörigen. Simmozheim, den 15. 2. 47.

VOLKSTHEATER CALW

Vom 28. 2.—5. 3. 47 zeigen wir:
Christiane
(Das Schicksal einer Abenteurerin)
Jugendliche ab 16 Jahren zugelassen!

Evangelische Gottesdienste in Calw

sonntag Reminiscere, 2. März 47:
8.45 Uhr Christenlehre für die Töchter; 8.45 Uhr Frühgottesdienst (Ostermann); 10 Uhr Hauptgottesdienst mit Fürbitte für die Kriegsgefangenen (Höltzel); 11 Uhr Kindergottesdienst.

Mittwoch: 8.30 Uhr Betstunde.
Donnerstag: 20 Uhr Bibelstunde.

Amtsgericht Neuenbürg

Durch Urteil des Amtsgerichts Neuenbürg vom 28. Nov. 1946 wurde die

Emilie Kull geb. Hanselmann, Gipsmeistersehefrau in Neusatz Kreis Calw, Doblerstraße, dort geboren am 6. 8. 1902, wegen Milchfälschung zu der Gefängnisstrafe von 3 Wochen u. 100 RM Geldstrafe, hilfsweise weiteren 20 Tagen Gefängnis verurteilt. Auch wurde die öffentliche Be-

kanntgabe des Urteils angeordnet. Die Verurteilte hat am 21. 8. 1946 bei der Milchsammelstelle in Neusatz vorsätzlich abgerahmte Milch als Vollmilch abgeliefert.

Ihre Berufung gegen dieses Urteil wurde am 3. 2. 1947 durch Urteil der Strafkammer des Landgerichts Tübingen verworfen.

Herausgeber: Gouvernement Militaire de Calw. Verwaltung u. Anzeigenannahme: Landratsamt in Calw. Abtlg. Bekanntmachungen. — Druck: A. Oelschläger-sche Buchdruckerei in Calw